

deren durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern (ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung bestimmter Salmonelleninfektionen beim Haushuhn und bei Puten in Geflügelbeständen sowie zur Reduktion des Eintrags und der Prävalenz von Salmonellen und anderen Zoonoseerregern.

- b) Diagnostik
  - klinische Beurteilung der Tiergesundheit und der Leistungsparameter,
  - Erfassung und Beurteilung bestehender Biosicherheitsmaßnahmen, des allgemeinen Hygienestatus und des Impfregimes,
  - mikrobiologische Untersuchung geeigneter Tupfer- und Kotproben,
  - Beurteilung der Maßnahmen zur Schädlings- und Schadnagerbekämpfung sowie zur Reinigung und Desinfektion.
- c) Maßnahmen
  - Erarbeitung eines bestandseigenen Maßnahmenplans zur Verhinderung bzw. Reduktion des Eintrags von Salmonellen im Geflügelbestand unter Berücksichtigung der epidemiologischen Gegebenheiten,
  - Überprüfung und Erarbeitung eines Konzeptes für eine effektive Schädlings- und Schadnagerbekämpfung,
  - Beratung der Tierhalter bezüglich Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sowie zur Haltungshygiene,
  - Erarbeitung eines Impfregimes,
  - Mitarbeiterschulung.
- d) Beihilfe nach Maßgabe der jeweils geltenden Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse

**3 Berichterstattung**

Die Tierseuchenkasse erstattet bis zum 31. März eines Kalenderjahres dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit einen schriftlichen Bericht über die im vergangenen Kalenderjahr durchgeführten Programmteile. Aus dem Bericht müssen die Anzahl der beteiligten Geflügelbestände für jeden Programmteil, die wesentlichsten Ursachen für die Inanspruchnahme durch die Tierhalter sowie die durchgeführten Maßnahmen und die Ergebnisse ersichtlich sein.

**4 Kosten**

Die Kosten für die Durchführung des betrieblichen Maßnahmenplans trägt der Geflügelhalter. Die Tierseuchenkasse kann sich daran mit einer Beihilfe nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der Beihilfesatzung beteiligen. Die Gewährung der Beihilfe ist abhängig von der Einhaltung der Anforderungen dieses Programms.

**5 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbestimmungen in diesem Programm gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Erfurt, 21.12.2012

Dr. Hartmut Schubert  
Staatssekretär

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit  
Erfurt, 10.01.2013  
Az.: 51-2522/5-3  
ThürStAnz Nr. 5/2013 S. 244 – 245

**44**

**Zweite Änderung des Programms zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen**

In Nummer 2.4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Programms zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen vom 23. Februar 2009 (ThürStAnz Nr. 12/2009 S. 554), geändert am 23. Dezember 2010 (ThürStAnz Nr. 6/2011 S. 187), wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und folgende Sätze werden angefügt:

„In Beständen, die seit mindestens fünf Jahren CAE- bzw. Meadi/Visna-unverdächtig sind, können diese Untersuchungen im Abstand von längstens zwei Jahren durchgeführt werden. Alternativ ist in Betrieben mit mehr als 200 Tieren (älter als 12 Monate) die Anwendung einer Stichprobe möglich. Die Größe der Stichprobe muss die Erkennung einer Prävalenz von 1 % mit 95 % Sicherheit gewährleisten.“

Diese Änderung des Programms tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, dem Landesverband Thüringer Schafzüchter e. V., dem Landesverband Thüringer Ziegenzüchter e. V., der Tierseuchenkasse sowie der Landestierärztekammer.

Erfurt, 21.12.2012

Dr. Hartmut Schubert  
Staatssekretär

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit  
Erfurt, 10.01.2013  
Az.: 51-2522/5-5  
ThürStAnz Nr. 5/2013 S. 245

**45**

**Erste Änderung des Programms zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen**

Das Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen vom 12. August 2008 (ThürStAnz Nr. 36/2008 S. 1558) wird wie folgt geändert:

- 1. Nummer 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Entsprechend der Bestandsgröße (Sauen ab erster Belegung) ist folgender Stichprobenschlüssel anzuwenden:

weniger als 45 Sauen	halbjährlich 13 Proben
45 bis 100 Sauen	halbjährlich 19 Proben
101 bis 200 Sauen	halbjährlich 24 Proben
mehr als 200 Sauen	halbjährlich 30 Proben“